



Dezernat V

18.11.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Kreimann

Telefon: 492-5971

kreimann@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Stiftung Bürgerwaisenhaus / Erweiterung des Stiftungszwecks - Satzungsänderung

Beratungsfolge

09.12.2020	Hauptausschuss	Vorberatung
09.12.2020	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Stiftungszweck der Stiftung Bürgerwaisenhaus wird um den Zweck der „Förderung der Bildung und Erziehung“ erweitert.

II. Finanzielle Auswirkungen

Der städt. Haushalt ist nicht betroffen.

Begründung:

Die kommunal verwaltete Stiftung Bürgerwaisenhaus verfolgt gemäß ihrer Satzung den gemeinnützigen und mildtätigen Zweck der Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Ziffer 4 der Abgabenordnung (AO).

Dieser Stiftungszweck wird insbesondere über den Stiftungsfonds Mitmachkinder verwirklicht. Das außerschulische Förderprogramm für Kinder aus einkommensschwachen Familien sowie der Deutschsommer haben zum Ziel, Kinder und Jugendliche mit Hilfe von Bildungsangeboten in ihrer Persönlichkeit zu stärken. Viele Spenderinnen und Spender sowie Zustiftende möchten gerade durch Bildung Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen und deren gesellschaftliche Teilhabechancen verbessern.

Aktueller Anlass für die Zweckerweiterung ist die beabsichtigte Zuwendung einer anderen Stiftung in Höhe von 50.000,- Euro für das Förderprogramm der Mitmachkinder noch im Jahre 2020.

Die gemeinnützige „Geber-Stiftung“ verfolgt den Stiftungszweck „Förderung von Bildung und Erziehung“. Nach Gemeinnützigkeitsrecht ist für die Mittelweitergabe die Deckungsgleichheit der Stiftungszwecke bindend. Daher soll die Satzung der rechtlich selbstständigen Stiftung Bürgerwaisenhaus in § 2 Abs. 2 um den gemeinnützigen Zweck „Förderung von Bildung und Erziehung“ gemäß § 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO erweitert werden.

Die vorgesehene Zweckerweiterung entspricht dem originären Stifterwillen. Die Wurzeln der Stiftung Bürgerwaisenhaus liegen im 16. Jahrhundert. Das Stifterehepaar Johann Verendorp und Margareta Plate gründete damals ein Waisenhaus, indem jedoch die Kinder nicht nur versorgt wurden, sondern auch Lesen und Schreiben lernen konnten. Die Stiftungsbehörde bei der Bezirksregierung wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Stiftungssatzung vorab über die geplante Zweckerweiterung informiert und hat ihre Zustimmung signalisiert.

Zukünftig hat § 2 Abs. 2 der Satzung der Stiftung Bürgerwaisenhaus folgenden Wortlaut:
„Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb von Einrichtung sowie die Schaffung und Förderung von Hilfsangeboten und Diensten für Kinder und Jugendliche, Hilfen zur Lebenswegplanung und die Förderung sonstiger Maßnahmen der Jugendhilfe. **Zusätzlich wird der Stiftungszweck über die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen verwirklicht.**“

Mit der beabsichtigten Satzungserweiterung werden die Chancen der Stiftung Bürgerwaisenhaus, Zustiftungen und Spenden zu akquirieren, verbessert und Kooperationen mit anderen Stiftungen, die den Zweck der Bildung und Erziehung verfolgen, vereinfacht.

I. V.

gez.
Cornelia Wilkens
Stadträtin